

## 18. Änderungsbeschluss

### I.

(...)

### II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

#### 1.

Mit Wirkung zum heutigen Tag

##### a)

wird die 5. große Strafkammer von sämtlichen bei der Verteilstelle ab dem heutigen Tag bis einschließlich zum 31.12.2023 eingehenden Verfahren, die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehören und über den Turnus 5.1 (Jugend- Jugendschutzsachen- Nicht-Haft) und über den Turnus 5.2 (Jugend- Jugendschutzsachen- Haft) verteilt werden und danach bei der 5. großen Strafkammer einzutragen wären (Ziff. B II 5. große Strafkammer Nr. 1 des Geschäftsverteilungsplans), befreit. Hierzu wird für Verfahren, die danach eigentlich bei der 5. großen Strafkammer einzutragen wären, statt der Zuweisung bei der 5. großen Strafkammer das nächste freie Feld im entsprechenden Turnuskreis als belegt gekreuzt und das Verfahren stattdessen im Turnus verteilt, d.h. bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer eingetragen. Im Übrigen verbleibt es bei den Zuständigkeiten der 5. großen Strafkammer bei Verfahrenszuweisungen außerhalb des Turnus,

##### b)

wird die 5. große Strafkammer von sämtlichen bei der Verteilstelle ab dem heutigen Tag bis einschließlich zum 31.12.2023 eingehenden allgemeinen Haft- und Nicht-Haft-Sachen, die über den Turnus 1.1 (Allgemein- Nicht-Haft) und über den Turnus 1.2 (Allgemein- Haft) verteilt werden und danach bei der 5. großen Strafkammer einzutragen wären (Ziff. B II 5. große Strafkammer Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans), befreit. Hierzu wird für Verfahren, die danach eigentlich bei der 5. großen Strafkammer einzutragen wären, statt der Zuweisung bei der 5. großen Strafkammer das nächste freie Feld im entsprechenden Turnuskreis als belegt gekreuzt und das Verfahren stattdessen im Turnus verteilt, d.h. bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer eingetragen. Im Übrigen verbleibt es bei den Zuständigkeiten der 5. großen Strafkammer bei Verfahrenszuweisungen außerhalb des Turnus.

#### 2.

Mit Wirkung zum 01.12.2023

a)

scheidet Herr Richter Dr. Köhler mit seinen 0,5 Arbeitskraftanteilen aus der 5. Zivilkammer aus und wird mit diesen ebenfalls der 12. großen Strafkammer als Beisitzer zugewiesen,

b)

wird Herr Richter Falk mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen der 2. großen Strafkammer sowie der 2. Strafvollstreckungskammer als Beisitzer zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 2. großen Strafkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. Strafvollstreckungskammer hat.

3.

Mit Wirkung zum 29.12.2023 scheidet Frau Richterin am Landgericht Dr. Uphoff aus der 6. großen Strafkammer aus.

